

Ungarn

Ungarn – gesetzliches Rentensystem

Ungarische staatliche Rentenversicherung / Magyar Államkincstár –

Stand: 7. August 2026

- Das ungarische gesetzliche Alterssicherungssystem ist im Kern ein **umlagefinanziertes, einkommens- und versicherungszeitabhängiges Leistungszusagesystem**. Die Altersrente wird nicht aus einem individuellen Kapitalstock gezahlt. Maßgebend sind insbesondere die Versicherungs-/Dienstzeiten (*szolgálati idő*) und die seit 1988 erzielten, für die Rentenberechnung aufgewerteten Einkommen. ([Magyar Államkincstár](#))

1. Renteneintrittsalter und Lebenserwartung – Mann, Geburtsjahr 1976

1.1 Regelaltersgrenze

- Nach geltendem ungarischem Recht gilt für **alle ab 1957 Geborenen eine Regelaltersgrenze von 65 Jahren**. Für eine volle Altersrente müssen grundsätzlich mindestens **20 Jahre anerkannte Dienst-/Versicherungszeit** vorliegen. Mit mindestens 15, aber weniger als 20 Jahren besteht eine Teilrente. ([Magyar Államkincstár](#))
- Für einen **1976 geborenen Mann** ergibt sich damit nach heutigem Recht:

Merkmal	Ergebnis
Geburtsjahr	1976
Regelaltersgrenze	65 Jahre
Erreichen der Altersgrenze	2041
Mindestzeit für volle Altersrente	20 Jahre
Mindestzeit für Teilrente	15 Jahre

- Nach geltendem ungarischem Recht besteht **keine automatische Kopplung des Rentenalters an die Lebenserwartung** vorgesehen. Das bedeutet allerdings nicht, dass der Gesetzgeber die Altersgrenze bis 2041 nicht ändern könnte. Für eine heutige Bewertung ist daher **65 Jahre** die rechtlich zutreffende Altersgrenze. ([Magyar Államkincstár](#)) [Ungarische Staatskasse – Altersrente und Altersgrenzen](#)

1.2 Lebenserwartung

- Nach den jüngsten endgültigen Eurostat-Daten für **2024** betrug die weitere Lebenserwartung eines **65-jährigen ungarischen Mannes 14,7 Jahre**. Ungarn hatte

Ungarn

damit gemeinsam mit Bulgarien den niedrigsten Wert innerhalb der EU. Für ungarische Frauen lag der entsprechende Wert bei 18,6 Jahren. ([European Commission](#))

- 6 Für einen Mann ergibt sich damit aus heutiger Periodensterblichkeit: **65 + 14,7 = statistisches Endalter von etwa 79,7 Jahren.**
- 7 Für den Jahrgang 1976 ist allerdings wichtig: Die 14,7 Jahre sind **keine Kohortenlebenserwartung des Geburtsjahrgangs 1976**, sondern eine Periodenlebenserwartung der heutigen 65-Jährigen. Ein 1976 Geborener wird erst 2041 65 Jahre alt; seine tatsächliche verbleibende Lebenserwartung dürfte wegen künftiger Mortalitätsverbesserungen tendenziell höher liegen.
- 8 Für versicherungsmathematische Barwertzwecke würde ich deshalb nicht ohne Weiteres mit lediglich 14,7 Jahren Rentenbezugsdauer rechnen, sondern eine Generationensterbetafel bzw. eine Sterbetafel mit Trend berücksichtigen.

2. Grundsätze des Versorgungserwerbs

- 9 Die ungarische Altersrente wird im Wesentlichen durch zwei Größen bestimmt:
Altersrente = rentenfähiges durchschnittliches Monatseinkommen × Prozentsatz entsprechend der Versicherungszeit.
- 10 Das rentenfähige Durchschnittseinkommen wird grundsätzlich aus den seit **1. Januar 1988** bis zum Rentenbeginn erzielten beitragspflichtigen Einkommen ermittelt. Diese Einkommen werden zunächst nach den gesetzlichen Vorschriften „nettoisiert“ und anschließend durch sogenannte **Valorisationsfaktoren** auf das Einkommensniveau des Jahres vor Renteneintritt angehoben. ([Magyar Államkincstár](#))
- 11 Der Rentensatz steigt mit der Versicherungsdauer beispielsweise wie folgt:

anerkannte Versicherungszeit	Anteil des rentenfähigen Durchschnittseinkommens
15 Jahre	43 %
20 Jahre	53 %
25 Jahre	63 %
30 Jahre	68 %
35 Jahre	73 %
40 Jahre	80 %

Ungarn

anerkannte Versicherungszeit	Anteil des rentenfähigen Durchschnittseinkommens
45 Jahre	90 %
50 Jahre oder mehr	100 %

- 12 Die vollständige Staffel ist gesetzlich vorgegeben. Wer nach Erreichen der Regelaltersgrenze mit mindestens 20 Versicherungsjahren weiterarbeitet und noch keine Altersrente beantragt, erhält zusätzlich **0,5 % Rentenzuschlag für jeweils 30 weitere Tage** Versicherungszeit. ([Magyar Államkincstár](#))
- 13 Ungarn verwendet damit kein deutsches Entgeltpunktesystem; wirtschaftlich handelt es sich aber ebenfalls um ein **einkommens- und versicherungszeitbezogenes Defined-Benefit-System**.

2.a Beiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber

- 14 **Ja. Der Versorgungserwerb beruht wesentlich auf versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit und Beiträgen.**
- 15 Seit der Zusammenfassung verschiedener Arbeitnehmerbeiträge zahlt ein Arbeitnehmer grundsätzlich einen einheitlichen **Sozialversicherungsbeitrag von 18,5 %** des beitragspflichtigen Einkommens. Innerhalb der Rentenversicherung wird weiterhin rechnerisch mit einem **Rentenbeitragsanteil von 10 %** gearbeitet; die individuelle Sozialversicherungskontodarstellung der Staatskasse weist den dem Rentenversicherungsfonds zuzurechnenden Anteil aus. Die 10 % sind also **nicht zusätzlich** zu den 18,5 % zu zahlen. ([Nemzeti Adó- és Vámhivatal](#))
- 16 Der Arbeitgeber trägt daneben grundsätzlich eine **Sozialbeitragssteuer (szociális hozzájárulási adó – szocho) von 13 %**. Diese Arbeitgeberabgabe ist keine individuell kapitalgedeckte Renteneinzahlung, sondern dient der Finanzierung des Sozial- und Staatssystems. ([Nemzeti Adó- és Vámhivatal](#))

Belastung	2026
Arbeitnehmer – einheitlicher Sozialversicherungsbeitrag	18,5 %
davon rentenversicherungsrechtlich zugerechneter Anteil	10 %
Arbeitgeber – Sozialbeitragssteuer	13 %

- 17 Das individuelle Rentenkonto ist daher **kein Kapitalanlagekonto** wie ein US-amerikanischer 401(k). Es dokumentiert Beitrags- und Versicherungsdaten; die spätere Rente wird nach der gesetzlichen Leistungsformel berechnet. ([Magyar Államkincstár](#))

Ungarn

2.b Versorgung allein aufgrund legalen Aufenthalts?

- 18 **Nein**, der bloße rechtmäßige Aufenthalt oder Wohnsitz in Ungarn erzeugt **keine Anwartschaft auf die reguläre gesetzliche Altersrente**. Erforderlich sind grundsätzlich anerkannte Versicherungs-/Dienstzeiten:
- **20 Jahre** für die volle Altersrente,
 - mindestens **15 Jahre** für eine Alters-Teilrente. ([Magyar Államkincstár](#))
- 19 Daneben existiert die **Időskorúak járadéka** (Altersbeihilfe). Dabei handelt es sich jedoch um eine **bedürftigkeitsabhängige Sozialhilfeleistung**, nicht um einen aufgrund von Wohnjahren erworbenen gesetzlichen Rentenanspruch. Sie richtet sich an Personen im Rentenalter ohne existenzsicherndes Einkommen; für 2026 bestehen unterschiedliche einkommensabhängige Leistungshöhen. (<https://magyarorszag.hu>)
- 20 **Einordnung für Ihre Länderübersichten:** Ungarn ist ein **beitrags-/versicherungszeitbezogenes System und kein Residence-based pension system**.

3. Dynamisierung

3.a Dynamisierung in der Anwartschaftsphase

- 21 Hier besteht eine **ausgeprägte Lohndynamisierung**. Die seit 1988 für die Rentenberechnung maßgeblichen Einkommen werden zunächst nach historischen Steuer- und Beitragsregeln nettoisiert. Anschließend werden die Jahreseinkommen mit einem jährlich festgesetzten **Valorisationsfaktor (valorizációs szorzó)** multipliziert. Maßstab ist die Entwicklung des **landesweiten Netto-Durchschnittsverdienstes**. Dadurch werden frühere Einkommen grundsätzlich auf das Einkommensniveau des Jahres unmittelbar vor dem Rentenzugang hochgerechnet. ([Magyar Államkincstár](#))
- 22 Beispielhaft bedeutet das: Ein Einkommen aus einem weit zurückliegenden Jahr geht nicht mit seinem damaligen nominalen Forintbetrag in die Berechnung ein, sondern wird entsprechend der zwischenzeitlichen Entwicklung der Netto-Durchschnittslöhne aufgewertet.
- 23 Die konkreten Valorisationsfaktoren werden **jedes Jahr durch Regierungsverordnung** festgelegt, sobald die Statistik des Vorjahres verfügbar ist, regelmäßig frühestens im März. ([Magyar Államkincstár](#))

Bewertung für Barwertzwecke

- 24 Die ungarische Anwartschaft ist daher **nicht statisch**. Wirtschaftlich liegt eine **lohnorientierte Anwartschaftsdynamik** vor.
- 25 Das ist für eine Versorgungsausgleichsbewertung erheblich: Eine ungarische Rentenanswartschaft mit **0 % Anwartschaftsdynamik** anzusetzen, würde die

Ungarn

gesetzliche Berechnungsmechanik regelmäßig nicht sachgerecht wiedergeben.

[Ungarische Staatskasse – Berechnung und Valorisierung der Altersrente](#)

3.b Dynamisierung in der Leistungsphase

- 26 Laufende Renten werden grundsätzlich **jedes Jahr zum 1. Januar entsprechend der für das betreffende Jahr erwarteten Verbraucherpreisinflation** angehoben. Dies ergibt sich aus § 62 des ungarischen Rentengesetzes, Gesetz LXXXI/1997. ([Njt](#))
- 27 Für **2026** wurde eine Rentenerhöhung um 3,6,% festgesetzt. ([Njt](#))
- 28 Damit ist die Leistungsdynamik grundsätzlich **preis-/inflationsbezogen**, während die Anwartschaftsdynamik lohnbezogen ist.

Zusätzliche Besonderheit: 13. und 14. Monatsrente

- 29 Seit 2026 besteht außerdem eine volle **13. Monatsrente**. Zusätzlich wurde 2026 mit der schrittweisen Einführung einer **14. Monatsrente** begonnen: Im Februar 2026 wurden **25 % einer Monatsrente** zusätzlich gezahlt. Damit erhielten Berechtigte 2026 neben zwölf Monatsrenten rechnerisch weitere **1,25 Monatsrenten**. ([Magyar Államkincstár](#))
- 30 Dies ist keine „Dynamisierung“ im engeren Sinne, für eine Kapitalwert- oder Zahlungsstrombewertung aber unbedingt zu beachten.

4. Leistungsspektrum

4.a Invaliditätsversorgung

- 31 **Ja – allerdings seit 2012 nicht mehr in Form einer klassischen gesetzlichen Invaliditätsrente, die als Prozentsatz der späteren Altersrente berechnet wird.**
- 32 Mit der Reform durch das **Gesetz CXCI/2011** wurde das frühere Invaliditätsrentensystem durch Leistungen für Personen mit eingeschränkter Erwerbsfähigkeit ersetzt. Hauptleistungen sind:
- 33 **rokkantsági ellátás** – Invaliditäts-/Erwerbsminderungsleistung,
- 34 **rehabilitációs ellátás** – Rehabilitationsleistung.
- 35 Die Invaliditätsleistung richtet sich insbesondere nach dem festgestellten Gesundheitszustand, der Rehabilitationsfähigkeit und dem früheren monatlichen Durchschnittseinkommen. Für neue Leistungsfälle gelten 2026: (<https://kor-manyhivatalok.hu>)

Ungarn

Katego- rie	Gesundheitszustand	Leistung
B2	51–60 %	40 % des monatlichen Durchschnittseinkommens
C2	31–50 %	60 %
D	1–30 %	65 %
E	1–30 %, Verlust der Selbstversorgung	70 %

- 36 Dabei gelten gesetzliche Mindest- und Höchstbeträge. 2026 beträgt beispielsweise der Höchstbetrag in den Kategorien C2 bis E **220.765 HUF monatlich**. (<https://kormanyhivatalok.hu>)

Quote zur Altersrente

- 37 Eine Aussage wie „Invaliditätsrente = 100 % der Altersrente“ wäre für Ungarn **falsch**. Die Leistung beträgt vielmehr 40–70 % eines speziell ermittelten Durchschnittseinkommens und steht unter Mindest-/Höchstgrenzen. Sie ist daher **nicht als feste Quote der Altersrente ausdrückbar**.
- 38 Ein Invaliditätsleistungsbezieher kann nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Altersrente beantragen, sofern mindestens 15 Dienstjahre vorliegen. Ist die errechnete Altersrente niedriger als die bestehende Invaliditätsleistung und wird sie deshalb nicht in Anspruch genommen, kann die Invaliditätsleistung grundsätzlich lebenslang weitergezahlt werden. ([Magyar Államkincstár](#))
- 39 Daneben gibt es eine besondere **rokkantsági járadék** für schwere, bereits vor dem 25. Lebensjahr eingetretene Gesundheitsschäden von mindestens 70 %. Diese setzt keine Versicherungszeit voraus und beträgt 2026 **63.915 HUF monatlich**; sie ist von der allgemeinen Erwerbsminderungsleistung zu unterscheiden. ([Magyar Államkincstár](#))

4.b Hinterbliebenenversorgung

- 40 **Ja**. Ungarn gewährt eine gesetzliche Witwen-/Witwerrente (*özvegyi nyugdíj*).
- 41 Dabei ist zwischen der **vorübergehenden** und der anschließenden dauerhaften Hinterbliebenenrente zu unterscheiden.

Vorübergehende Witwen-/Witwerrente

- 42 Sie wird grundsätzlich unmittelbar nach dem Tod für **ein Jahr** gezahlt und beträgt 60% der Altersrente, die der Verstorbene bezog oder im Todeszeitpunkt erhalten hätte. Bei bestimmten betreuungsbedürftigen Kindern kann sich der Zeitraum verlängern. ([Magyar Államkincstár](#))

Ungarn

Anschließende Witwen-/Witwerrente

- 43 Nach Ablauf der vorübergehenden Leistung besteht ein weiterer Anspruch insbesondere, wenn der Hinterbliebene
- die Regelaltersgrenze erreicht hat,
 - in seiner Erwerbsfähigkeit entsprechend eingeschränkt ist (Gesundheitszustand höchstens 50 %) oder
 - bestimmte Waisen versorgt.
- 44 Die Voraussetzung kann grundsätzlich auch innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod eintreten. ([Magyar Államkincstár](#))
- 45 Die Leistung beträgt:

Situation des Hinterbliebenen	Quote der Rente des Verstorbenen
keine eigene Alters-/Invaliditäts-/Rehabilitationsversorgung	60 %
eigene Altersrente bzw. bestimmte eigene Versorgungsleistung	30 %

- 46 Die 30%ige Witwenrente wird unabhängig von der Höhe der eigenen Altersrente gezahlt. ([Magyar Államkincstár](#))

Für Barwertberechnungen

- 47 Eine pauschale Annahme von **60 % lebenslanger Hinterbliebenenversorgung** wäre deshalb zu grob. Richtiger wäre, den zweistufigen Verlauf – zunächst 60 %, danach je nach Status 60 % oder 30 % – zu berücksichtigen. [Ungarische Staatskasse – Witwen- und Witwerrente](#)

4.c Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

- 48 **Ja. Ungarn kennt ausdrücklich eine Hinterbliebenenversorgung für geschiedene Ehegatten.**
- 49 Der geschiedene Ehegatte kann eine Witwen-/Witwerrente erhalten, wenn er **bis zum Tod des früheren Ehegatten von diesem Unterhalt erhielt oder ihm durch gerichtliche Entscheidung Unterhalt zugesprochen worden war**. Der Unterhaltsanspruch ist durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, gerichtlich genehmigte Vereinbarung oder eine entsprechend beglaubigte Verpflichtungserklärung nachzuweisen. ([Magyar Államkincstár](#))
- 50 Für den geschiedenen Ehegatten gilt außerdem: Hinterbliebenenrente höchstens in Höhe des bisherigen Unterhalts.
- 51 Die zunächst vorübergehende Hinterbliebenenrente beträgt auch hier grundsätzlich **60 % der Rente des Verstorbenen**, ist aber auf die Unterhaltshöhe begrenzt. Für den nachfolgenden längerfristigen Anspruch gelten die allgemeinen Voraussetzungen und gegebenenfalls die 60-/30%-Regelung. ([Magyar Államkincstár](#))

Ungarn

Aktuelle Änderung seit 1. Juli 2026

- 52 Zu unterscheiden ist der **geschiedene Ehegatte** von einem nur **getrennt lebenden, aber noch verheirateten Ehegatten**. Für Todesfälle nach dem **30. Juni 2026** wurde das Recht geändert: Bei fortbestehender Ehe ist es für die Witwenrente nicht mehr erforderlich, dass die Ehegatten zusammenlebten; auch ein getrennt lebender Ehegatte wird grundsätzlich wie ein Ehegatte behandelt. Die Unterhaltsvoraussetzung bleibt dagegen für den **rechtskräftig geschiedenen** Ehegatten bestehen. ([Magyar Államkincstár](#))
- 53 Das ist gerade bei Scheidungsfällen eine wichtige aktuelle Differenzierung.

5. Besteuerung der Renten

- 54 Ungarn ist insoweit ausgesprochen rentnerfreundlich: **Gesetzliche Renten sind in Ungarn einkommensteuerfrei**.
- 55 Die ungarische Steuerverwaltung NAV behandelt die gesetzliche Altersrente als **steuerfreies Einkommen**. Dies gilt steuerrechtlich auch für die Invaliditäts- und Rehabilitationsleistungen; sie werden für Zwecke der Einkommensteuer wie Renten behandelt. ([Nemzeti Adó- és Vámhivatal](#))
- 56 Damit beträgt die ungarische Einkommensteuerbelastung der hier betrachteten gesetzlichen Rentenleistung grundsätzlich 0%.
- 57 Eine Einkommensteuererklärung allein wegen des Bezugs dieser Leistungen ist in Ungarn grundsätzlich nicht erforderlich. ([Nemzeti Adó- és Vámhivatal](#))
- 58 Das ist allerdings vom Fall eines **in Deutschland steuerlich ansässigen Beziehers** zu unterscheiden. Dann ist zusätzlich das deutsch-ungarische DBA und das deutsche Einkommensteuerrecht zu prüfen. [NAV – Steuerliche Behandlung von Renten und Invaliditätsleistungen](#)

6. Sozialabgaben auf Rentenleistungen

- 59 Von der **ungarischen gesetzlichen Alters- oder Witwenrente selbst werden grundsätzlich keine Krankenversicherungs- oder Sozialversicherungsbeiträge abgezogen**. Rentner sind aufgrund ihres Rentnerstatus zur Gesundheitsversorgung berechtigt; es wird nicht etwa ein zusätzlicher 6%iger Krankenversicherungsbeitrag von der Rente einbehalten.
- 60 Das System geht sogar weiter: Ein Altersrentner, der zusätzlich arbeitet, gilt grundsätzlich nicht mehr als sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer hinsichtlich dieses Erwerbseinkommens. Auf sein Arbeitsentgelt fällt regelmäßig weder der **18,5%ige Arbeitnehmer-Sozialversicherungsbeitrag** noch beim Arbeitgeber die **13%ige Sozialbeitragssteuer** an. ([Nemzeti Adó- és Vámhivatal](#))

Ungarn

- 61 **Ergebnis für die eigentliche Alters-/Hinterbliebenenrente:** Sozialabgaben grundsätzlich 0, %.
- 62 Eine Besonderheit besteht bei der **Rehabilitationsleistung:** Aus dieser können Rentenbeiträge einbehalten werden; die Staatskasse stellt hierüber jährlich eine gesonderte Bescheinigung aus. Sie ist daher nicht vollständig mit einer normalen Altersrente gleichzustellen. ([Magyar Államkincstár](#))

7. Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland–Ungarn

- 63 **Ja.** Maßgeblich ist heute das **Abkommen vom 28. Februar 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.**
- 64 Es trat am **30. Dezember 2011** in Kraft. Das frühere Abkommen aus dem Jahr 1977 wurde dadurch ersetzt. Seit **1. Januar 2025** sind außerdem die einschlägigen Modifikationen des BEPS-Multilateralen Instruments wirksam. Das BMF veröffentlicht hierzu einen synthetisierten Vertragstext. ([Bundesministerium der Finanzen](#)) [BMF – DBA Deutschland/Ungarn und synthetisierter Text](#)
- 65 Für einen konkreten in Deutschland lebenden Empfänger einer ungarischen Rente sollte anschließend die Zuweisung des Besteuerungsrechts nach dem DBA gesondert geprüft werden; die ungarische innerstaatliche Steuerfreiheit beantwortet diese grenzüberschreitende Frage noch nicht vollständig.

8. Inflation in Ungarn – letzte fünf bzw. zehn Jahre

- 66 Nach dem ungarischen Zentralamt für Statistik **KSH** entwickelte sich die durchschnittliche Verbraucherpreisinflation wie folgt:

Jahr	Inflation
2016	0,4 %
2017	2,4 %
2018	2,8 %
2019	3,4 %
2020	3,3 %
2021	5,1 %

Ungarn

Jahr	Inflation
2022	14,5 %
2023	17,6 %
2024	3,7 %
2025	4,4 %

67 Für 2025 bestätigt das KSH einen durchschnittlichen Verbraucherpreisanstieg von 4,4 %. ([KSH](#))

68 Aus der Verkettung dieser Jahresraten ergeben sich:

Zeitraum	kumulierter Preisanstieg	geometrischer Durchschnitt p.a.
2021–2025 – 5 Jahre	ca. 53,2 %	ca. 8,9 % p.a.
2016–2025 – 10 Jahre	ca. 73,0 %	ca. 5,6 % p.a.

69 Der sehr hohe Fünfjahreswert wird insbesondere durch **2022 mit 14,5 % und 2023 mit 17,6 %** geprägt. Für langfristige versicherungsmathematische Prognosen wäre es deshalb problematisch, aus den letzten fünf Jahren ohne weitere Glättung eine dauerhafte Inflationsannahme von knapp 9 % abzuleiten.

70 Die Inflation hat sich 2026 deutlich beruhigt: Im Juni 2026 lagen die Verbraucherpreise nur noch **1,7 % über dem Vorjahresmonat**. Das ist allerdings eine Monats-Vorjahresrate und nicht mit dem oben dargestellten Jahresdurchschnitt unmittelbar vergleichbar. ([KSH](#)) [Ungarisches Zentralamt für Statistik KSH – Verbraucherpreise](#)

9. Rentenrechner

71 **Ja – Ungarn verfügt über einen offiziellen Rentenrechner der Magyar Államkincstár.**

72 Der „**Önkiszolgáló nyugdíjkalkulátor**“ – Selbstbedienungs-Rentenrechner – berechnet anhand der eingegebenen Daten die Altersrente nach den gesetzlichen Regeln. ([Magyar Államkincstár](#))

73 Er benötigt insbesondere:

- beitragspflichtige Einkommen für jedes Kalenderjahr ab **1988**,
- die Zahl der relevanten Versicherungs-/Einkommenstage,
- die anerkannte Dienst-/Versicherungszeit.

74 Er kann verwendet werden, sobald mindestens **15 Jahre Versicherungszeit** eingegeben werden. Besonders hilfreich ist ein bereits durch die Rentenbehörde

Ungarn

festgestellter Versicherungsverlauf mit den ab 1988 registrierten Einkommen.
([Magyar Államkincstár](#))

Wichtige Einschränkung

- 75 Der amtliche Rechner ist **kein echter langfristiger Prognoserechner für den Jahrgang 1976**. Er berechnet grundsätzlich mit den für das jeweilige Berechnungsjahr geltenden Valorisationen und kann **keine Berechnung für ein zukünftiges Kalenderjahr wie 2041** durchführen. Außerdem prüft er nicht automatisch, ob sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. ([Magyar Államkincstár](#))
- 76 Für eine Dimensionierung des bisher erworbenen Anrechts ist er dennoch sehr brauchbar; für eine Prognose bis 2041 müssten zusätzliche Annahmen über künftige Einkommen, Lohnsteigerungen und Valorisationsfaktoren getroffen werden. [Offizieller ungarischer Rentenrechner – Magyar Államkincstár](#)

Gesamtübersicht Ungarn

Merkmal	Ungarn
System	staatliche, umlagefinanzierte einkommensbezogene Altersrente
Regelaltersgrenze Jg. 1976	65 Jahre / 2041
automatische Kopplung an Lebenserwartung	nein, derzeit nicht
volle Altersrente	mindestens 20 Versicherungsjahre
Teilrente	mindestens 15 Jahre
Lebenserwartung Mann mit 65	14,7 weitere Jahre nach Eurostat 2024
statistisches Endalter daraus	ca. 79,7 Jahre
Arbeitnehmerbeitrag	18,5 % Gesamt-SV, darin rentenbezogene Zuordnung
Arbeitgeber	13 % Sozialbeitragssteuer
Rentenerwerb allein durch Aufenthalt	nein
Anwartschaftsdynamik	Lohnvalorisierung der historischen Einkommen
Leistungsdynamik	grundsätzlich Inflationsanpassung
Rentenerhöhung 2026	3,6 %
13. Monatsrente	ja, volle Monatsleistung

Ungarn

Merkmal	Ungarn
14. Monatsrente 2026	25 % einer Monatsleistung
Invaliditätsversorgung	ja, aber keine klassische Invaliditätsrente
Invaliditätsquote	40–70 % des relevanten Durchschnittseinkommens, nicht der Altersrente
Hinterbliebenenversorgung	zunächst 60 %, später 60 % oder 30 %
Geschiedenenhinterbliebenenversorgung	ja
Voraussetzung Ex-Ehegatte	insbesondere Unterhaltsanspruch/-bezug bis zum Tod
Begrenzung Ex-Ehegatte	höchstens bisheriger Unterhalt
Besteuerung in Ungarn	0 % – gesetzliche Rente steuerfrei
Sozialabgaben auf Altersrente	grundsätzlich 0 %
DBA Deutschland–Ungarn	ja
Inflation 2021–2025	ca. 8,9 % p.a. geometrisch
Inflation 2016–2025	ca. 5,6 % p.a. geometrisch
amtlicher Rentenrechner	ja

Einordnung für eine Bewertung im Versorgungsausgleich

- 77 Für die Bewertung eines **ungarischen gesetzlichen Rentenanspruchs** sind aus meiner Sicht vier Punkte besonders wichtig:
- 78 **Erstens:** Die Anwartschaft ist deutlich dynamisch. Die seit 1988 erzielten Einkommen werden entsprechend der Entwicklung der **ungarischen Netto-Durchschnittslöhne valorisiert**. Ein Ansatz von 0 % Anwartschaftsdynamik wäre deshalb regelmäßig nicht plausibel. ([Magyar Államkincstár](#))
- 79 **Zweitens:** Die laufende Rente ist grundsätzlich **inflationstypisch**. Für eine längerfristige Barwertberechnung sollte aber nicht ohne Weiteres die außergewöhnlich hohe Inflation 2021–2025 fortgeschrieben werden. ([Njt](#))
- 80 **Drittens:** Für den Zahlungsstrom muss inzwischen neben zwölf Monatsrenten die **13. Monatsrente** berücksichtigt werden; 2026 kommt erstmals zusätzlich ein Viertel einer Monatsrente als stufenweise eingeführte 14. Monatsrente hinzu. Das erhöht bei identischer ausgewiesener „Monatsrente“ den tatsächlichen jährlichen Leistungsumfang erheblich. ([Magyar Államkincstár](#))
- 81 **Viertens:** Für einen pauschalen biometrischen Zuschlagsansatz ist Ungarn schwieriger als Systeme mit einer „100-%-Invaliditätsrente und 60-%-

Ungarn

Witwenrente“. Die Invaliditätsleistung ist **kein fester Prozentsatz der Altersrente**, und auch die Hinterbliebenenversorgung verläuft mit **60 % zunächst und anschließend gegebenenfalls 30 %** differenziert. Bei einer konkreten Kapitalwertkontrolle sollte deshalb die Biometrie anhand der ungarischen Leistungsstruktur gesondert modelliert werden. (<https://kormanyhivatalok.hu>)